



**Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Stadtgebiet Lüdenscheid (Gefahrenabwehrverordnung)
vom 18.03.2010**

Aufgrund der §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Stadt Lüdenscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 15.03.2010 für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid wird wie folgt geändert:

In § 9 (Tiere) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Hunde sind – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG) sowie des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) – im Stadtpark an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.“

In § 15 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Absatz 1 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- entgegen § 9 Abs. 3 Hunde im Stadtpark nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt.“

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 18.03.2010
Der Bürgermeister
Dzewas